

Versicherungsrecht – Update 2013

VRUG

Das neue Rücktrittsrecht

Klage auf

Künftige Leistung

Inflation

Enteignungsentschädigung

Herald Fonds

Prospekthaftung

Digitales Zeitalter

Abgeltung Urheberrecht

Umstrukturierungsvorgänge mit

Gesamtrechtsnachfolgewirkung

Zur Berücksichtigung der Inflation bei Enteignungsentschädigungen

In jüngerer Vergangenheit wurde vereinzelt die Zinsenregelung des § 33 EibEG mit dem Argument kritisiert, dem Enteigneten werde „die Last der Inflation aufgebürdet“. Dadurch werde der Grundsatz der vollständigen Kompensation verletzt, weshalb der Beginn des Zinsenlaufs zu ändern sei.¹⁾ Damit würde das Problem aber nicht gelöst werden.

JOHANNES OLISCHAR

A. Problemstellung

Die Höhe der Enteignungsentschädigung ist im Enteignungsverfahren von einem Sachverständigen zu ermitteln und im Enteignungsbescheid festzusetzen. Stichtag für die Bewertung des zu enteignenden Rechtes ist die Rechtskraft des Enteignungsbescheids.²⁾

Wird die (volle) Enteignungsentschädigung (aus welchem Grund immer) nicht zeitnah zu diesem Stichtag bezahlt, und tritt in der Zwischenzeit eine – vom gewöhnlichen Wirtschaftsverlauf abweichende, überdurchschnittliche – Geldentwertung ein, erhält der Enteignete nicht mehr vollen Wertausgleich des enteigneten Rechtes.³⁾

Praktisch sind folgende Fälle:

- Der Enteigner bezahlt den im Enteignungsbescheid festgesetzten Entschädigungsbetrag fristgerecht, der Enteignete begehrt aber dessen Neufestsetzung durch das Gericht. Dieses ermittelt einen wesentlich höheren Betrag als die Verwaltungsbehörde.
- Der Enteigner bezahlt die mit dem Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigung nicht, das Gericht setzt über Antrag den Entschädigungsbetrag neu fest.

Im ersten Fall würde eine außergewöhnlich hohe Inflation nur die Differenz zwischen dem vom Gericht, und dem von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungsbetrag betreffen. Nur bezüglich dieses Betrags fallen Bewertungsstichtag und Zahlungs-

tag auseinander. Hingegen träfe dies im zweiten Fall auf den gesamten Entschädigungsbetrag zu.

Wird eine außergewöhnlich hohe Geldentwertung des Entschädigungsbetrags auf den Enteigneten überwältigt, würde diesem ein Teil des von ihm abverlangten Sonderopfers nicht ersetzt werden. Der Vermögensstand des Enteigneten wäre vor und nach der Enteignung im Endergebnis nicht gleich, was der herrschenden Rsp widerspräche.⁴⁾ Bei einem gewöhnlichen Wirtschaftsverlauf würde die Inflation hingegen kein Sonderopfer darstellen.

B. Möglichkeiten

Es stellt sich die Frage, wie eine außergewöhnliche Inflation ausgeglichen werden kann. Die immer wieder geforderte Änderung des Zinsenlaufs des § 33 EibEG ist dazu nicht geeignet:

1. Der Zinsenlauf des § 33 EibEG⁵⁾

Leistet der Enteigner die Enteignungsentschädigung nicht innerhalb von 14 Tagen, hat er Verzugszinsen „vom Beginn der Leistungsfrist an“ zu entrichten. Dieser Fristenlauf kann beginnen:

- mit dem ungenützten Ablauf der dreimonatigen Frist zur Anrufung des Gerichts,
- mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigung oder
- mit dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs. Zinsen fallen an, sobald der Schuldner mit der Zahlung in Verzug gerät. Voraussetzung für den Beginn eines Zinsenlaufs ist somit die Fälligkeit der Kapitalforderung.

Dies wiederum setzt das Bestehen einer ziffernmäßig bestimmten Forderung voraus. Eine Besonderheit des Enteignungsverfahrens liegt darin, dass der Entschädigungsbetrag erst im Verfahren selbst

Dr. Johannes Olischar, MBA, ist RA der Olischar & Partner Rechtsanwälte in Wien.

1) So etwa Pichler/Böheim, Die Verzinsung von Enteignungsentschädigungen, ecolx 2014, 215, die allerdings von unrichtigen Prämissen ausgehen.

2) Vgl OGH 5 Ob 229/73 et mult (zuletzt offenbar 1 Ob 138/13 w), sowie Rummel in Korinek/Pauger/Rummel, Handbuch des Enteignungsrechtes 285, sowie Wimmer, Die Entschädigung im öffentlichen Recht 169.

3) Jede Inflation belastet den Gläubiger. Sofern nicht eine außergewöhnlich hohe und überdies unvorhersehbare Geldentwertung eintritt, kann von einem Sonderopfer des Enteigneten nicht gesprochen werden. „Herkömmliche“ Inflation belastet den Enteigneten nicht überdurchschnittlich und hat daher grundsätzlich außer Betracht zu bleiben.

4) Siehe bereits OGH 5 Ob 234/64 und Folgeentscheidungen.

5) Diese Bestimmung bezieht sich zwar nur auf Enteignungen durch Eisenbahnunternehmen; in den meisten Gesetzen, die Enteignungen erlauben, wird allerdings auf das EibEG verwiesen (§ 20 BEStG; § 20 StarkstromwegeG; § 44 Wiener Bauordnung). Das EibEG kann daher vertretend für auch andere Enteignungsmaterien herangezogen werden. Kathrein bezeichnet es zutreffend als „Rückgrat des österreichischen Enteignungsrechts“ (ZVR 2006/16).

bzw im Verfahren auf Neufestsetzung ermittelt wird. Es wird nicht – wie in einem „herkömmlichen“ zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren – geprüft, ob eine bereits bestimmte Forderung dem Grunde und der Höhe nach zu Recht besteht oder nicht. Der Anspruch des Enteigneten auf Zahlung des Entschädigungsbetrags entsteht daher erst mit der Rechtskraft des Enteignungsbescheids bzw mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigung aufgrund eines Antrags auf deren Neufestsetzung durch das Gericht.⁶⁾ Freilich gilt das auch für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs; dieser Fall kann im gegenständlichen Zusammenhang aber außer Betracht bleiben, da er eine Einigung der Parteien über die Höhe der Entschädigung voraussetzt, welche auch über eine allfällige Valorisierung und Verzinsung erzielt werden kann.

Die Zinsenregelung des § 33 EibEG ist daher systemkonform, eine Änderung wäre nicht sachgerecht. Der OGH hat in der Vergangenheit aus diesem Grund wiederholt Forderungen auf Zuerkennung von Verzugszinsen ab einem früheren als einem gesetzlich geregelten Zeitpunkt abgelehnt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des § 33 EibEG hegt der OGH – unter ausdrücklichem Hinweis auf die Besonderheiten des Enteignungsverfahrens – im Übrigen nicht.⁷⁾

2. Valorisierung durch Orientierung am Verbraucherpreisindex

Zinsenregelungen sind außerdem zumeist starr und nehmen auf die tatsächliche Geldentwertung keine Rücksicht. Sie sind zum Ausgleich einer Inflation ungeeignet. Dafür würde sich eher eine Orientierung am Verbraucherpreisindex anbieten, da dieser die Geldentwertung über bestimmte Zeiträume misst. Zu betonen ist aber, dass dies nicht grundsätzlich zu erfolgen hat, sondern nur im Fall einer außergewöhnlichen Geldentwertung.

C. Rechtsprechung

Der OGH hat die Möglichkeit einer Aufwertung des Entschädigungsbetrags im Grundsatz anerkannt. Allerdings ausdrücklich nur in Ausnahmesituationen.⁸⁾ Begründet wird dies damit, dass aufgrund des Beginns des Zinsenlaufs nach rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Verfahrens häufig ein Äquivalent für die Geldentwertung fehle, die eintreten könne, wenn dem Enteigneten die endgültige Entschädigung erst nach einem langwierigen Verfahren zuerkannt werde. Der OGH begründet diese grundsätzliche Möglichkeit aber auch damit, dass der Enteignete das volle Risiko des Geldwertverlusts trage, obwohl der Enteigner bereits den vollen Nutzen aus der Sache ziehen könne.

D. Folge

Den „vollen Nutzen“ zieht der Enteigner aus der Sache ab dem Zeitpunkt des Vollzugs des Enteignungsbescheids. Dies wiederum setzt die Zahlung des in diesem festgesetzten Entschädigungsbetrags voraus.⁹⁾ Der Zeitpunkt des Verlusts der Gewahrsame kann

daher nicht außer Betracht gelassen werden, falls ein Entschädigungsbetrag zu valorisieren sein sollte – etwa weil eine der vom OGH genannten Voraussetzungen vorliegt.

Denn bis zum Verlust der Gewahrsame fällt der Nutzen aus einer Sache ja dem Enteigneten zu. Trat dieser – aus welchen Gründen immer – erst deutlich nach dem Bewertungsstichtag ein, so würde der Enteignete, falls eine Valorisierung vorzunehmen wäre, nicht nur den Nutzen aus der Sache ziehen, sondern auch Vergütung für eine (besondere) Geldentwertung erhalten und wäre damit bereichert. Um dies zu vermeiden, müsste sich der Enteignete auf eine allfällige Valorisierung des Entschädigungsbetrags jenen Nutzen anrechnen lassen, den er bis zum Verlust der Gewahrsame aus seiner Sache gezogen hat.

E. Berücksichtigung einer langen Verfahrensdauer

Dauert das Verfahren auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung überdurchschnittlich lange, kann – eine rasche und hohe Geldentwertung vorausgesetzt – dasselbe Problem auftreten.

Dazu muss festgehalten werden, dass ein Verfahren auf gerichtliche Neufestsetzung der Entschädigung nicht per se aufwendig sein oder lange dauern muss: Das Gericht hat einen Sachverständigen zu bestellen, diesen mit Befund und Gutachten zu beauftragen und dieses mit den Parteien zu erörtern. Gutachten oder Erörterungsanträge hierzu können innerhalb angemessener Frist von einigen Wochen – wie allgemein üblich – vorgelegt werden. In offenkundiger Verschleppungsabsicht gestellte Anträge kann das Gericht ohne Weiteres zurückweisen. Ein derartiges Verfahren kann – auch bei der bekannten Auslastung der Gerichte – bei zweckmäßiger Gerichtsorganisation und Verfahrensführung innerhalb angemessener Frist ohne Weiteres rechtskräftig abgeschlossen werden.

In der Praxis kommt es aber dennoch, aus unterschiedlichen Gründen, zu langen Verfahren auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung. Hat eine lange Verfahrensdauer der Enteignete zu vertreten, etwa weil er das Verfahren verschleppt, Anträge stellt, die keine Aussicht auf Erfolg haben, oder mutwillig hohe Forderungen stellt, wäre es unsachlich, ihn mit einer Valorisierung des festgesetzten Entschädigungsbetrags zu „belohnen“. In diesen Fällen kann eine massive Geldentwertung nicht als Sonderopfer qualifiziert werden, weil der Enteignete die lange Verfahrensdauer selbst zu verantworten hat. Allgemeine Kenntnis über die aktuelle Wirtschaftslage kann bei einem durchschnittlichen Bürger außerdem vorausgesetzt werden, in Fällen exzessiver Geldentwertung wird ein sorgfältiger Durchschnittsbürger

6) Weil damit auch die Enteignungsentschädigung festgesetzt wird.

7) 1 Ob 138/13 w mwN.

8) ZB wenn ein krasses Missverhältnis zwischen dem Wert der enteigneten Liegenschaft im Zeitpunkt der Enteignung und im Zeitpunkt der Festssetzung der Entschädigung besteht, oder bei großen und raschen Geldwertveränderungen. Vgl weiterführend 1 Ob 756/78 sowie 4 Ob 528/95.

9) § 35 Abs 2 EibEG.

keine Verfahrensverzögerungen anstreben. Ließe man das Verhalten des Enteigneten unberücksichtigt, würde das einen Missbrauch geradezu herausfordern.

Ist ein langes Verfahren von keiner der Parteien zu vertreten, müsste – sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen – der Enteigner wohl eine Valorisierung gegen sich gelten lassen. Allerdings besteht kein Grund, ihn damit endgültig zu belasten, weil nicht einzusehen ist, dass eine nicht zweckmäßige oder nicht auf eine kurze Verfahrensdauer ausgerichtete Organisation der Rsp den Enteigner belasten soll. Kann die Republik Österreich ihre Aufgaben im Bereich der Rsp – aus welchen Gründen immer – nicht in angemessener Zeit erfüllen, liegt es an ihr, die Konsequenzen zu tragen. Amtshaftungsansprüche wären daher nicht auszuschließen.

SCHLUSSSTRICH

- *Zur Abgeltung einer Entwertung der Enteignungsentschädigung durch Inflation ist eine Änderung des Zinsenlaufs des § 33 EibEG ungeeignet.*
- *Die Inflation an sich stellt kein Sonderopfer dar und ist grundsätzlich überhaupt nicht abzugelten.*
- *Tritt eine exorbitante Geldentwertung während eines lange andauernden Verfahrens auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigungssumme ein, ist eine Valorisierung denkbar. Sofern die lange Verfahrensdauer nicht im prozessualen Verhalten der Parteien begründet ist, sind Amtshaftungsansprüche gegen die Republik Österreich vorstellbar.*